



Stellungnahme zum ersten Entwurf eines Offshore-Netzentwicklungsplans der Übertragungsnetzbetreiber vom 16. April 2014

Mit Datum vom 16. April 2014 wurde der erste Entwurf eines Offshore-Netzentwicklungsplans 2014 (O-NEP) von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) an die Bundesnetzagentur (BNetzA) übergeben und bis zum 28. Mai 2014 zur Konsultation gestellt. Im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens nehmen die Unterzeichnenden gerne Stellung.

Im Hinblick auf den ersten Entwurf des O-NEP sehen die unterzeichnenden Institutionen und Verbände folgenden Änderungs- und Klärungsbedarf:

- 1. Anpassung der Jahreszahlen bzgl. Beginn der Umsetzung und Zeitpunkt der Fertigstellung bei NOR-3-3, NOR-1-1, NOR-7-1 und NOR-5-2 an die Bestätigung der BNetzA**
- 2. Keine Anpassung an ausgenutzte Kapazitäten**
- 3. Offshore-Netz kontinuierlich ausbauen**
- 4. Umfassende Darstellung von Maßnahmen sowie deren Änderungen**
- 5. Erklärung zur Überbelegung von DoWin 2**
- 6. Begriffliche Anpassung an den Gesetzeswortlaut**

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass im Kontext der Regierungsbildung und der aktuellen energiewirtschaftlich relevanten Gesetzgebungsverfahren an einigen Stellen Widersprüche entstehen, die im laufenden Konsultationsverfahren zwischen BNetzA, ÜNB und der OWE-Branche aufzulösen sind.

1. Anpassung der Jahreszahlen an die Bestätigung der BNetzA

Mit Bestätigung vom 19.12.2013 hat die BNetzA die Projekte NOR-3-3, NOR-1-1, NOR-7-1 und NOR-5-2 als erforderlich bestätigt. Für die Maßnahme 15 (HGÜ-Verbindung NOR-3-3) wurde als Beginn der Umsetzung 2015 und als geplantes Inbetriebnahmedatum 2020 festgesetzt, für die Maßnahme 3 (HGÜ-Verbindung NOR-1-1) wurde der Beginn auf 2016 und die geplante Inbetriebnahme auf 2021, für NOR-7-1 auf 2017 und 2022 und für NOR-5-2 auf 2018 und 2023 festgelegt (Seite 2 der Bestätigung). Gleichzeitig erfolgte in Bezug auf sämtliche Maßnahmen eine Klarstellung, dass für den Beginn der Umsetzung die Beauftragung der Anbindungsleitung (und nicht die Ausschreibung) zu Grunde zu legen ist.

Ein Vergleich mit den Jahreszahlen im vorliegenden ersten Entwurf des O-NEP 2014 ergibt, dass sich die oben benannten Projekte in allen drei Szenarien für 2024 (Szenario A, B und C) sowohl in Hinblick auf den geplanten Beginn der Umsetzung als auch auf die geplante Inbetriebnahme um mindestens ein Jahr nach hinten verschoben haben.¹

Diese Verschiebungen sind nicht akzeptabel und würden den dringend notwendigen und bereits verzögerten Netzausbau nochmals verschleppen. An der Dauer des Vergabeverfahrens (12 Monate) und für die Errichtung (60 Monate) kann es nicht liegen, da im Entwurf zum O-NEP 2014 (siehe S. 30, letzter Absatz) unveränderte Zeiträume angesetzt wurden. Eine andere Rechtfertigung vermögen wir auf Basis der relevanten Rechtslage nicht zu erkennen. Wir vermuten daher einen redaktionellen Fehler, den wir zu korrigieren bitten. Sollte kein redaktionelles Versehen vorliegen, bitten wir um Änderung hin zu den von der BNetzA vorgeschlagenen Zeitpunkten. Es darf nicht zu weiteren Verzögerungen beim Ausbau des Offshore-Netzes kommen.

- **Wir empfehlen die Anpassung der Jahreszahlen an die Bestätigung der BNetzA.**

2. Keine Anpassung an ausgenutzte Kapazitäten

Auf Seite 18 des ersten Entwurfs führen die Verfasser aus:

„Außerdem werden die Übertragungsnetzbetreiber bei der jährlichen Überarbeitung des O-NEP in besonderem Maße auch die tatsächliche Entwicklung der Offshore-Windenergie und den entsprechenden Bedarf für Netzanschlusskapazitäten berücksichtigen indem sie auch die bereits fertiggestellten bzw. in Auftrag gegebenen Netzanbindungen und deren tatsächliche Nutzung durch Offshore-Windparks überprüfen. Wenn sich dabei herausstellt, dass die Nutzung der bereits tatsächlich vorhandenen oder in Auftrag gegebenen Netzanschlusskapazität nicht hinreichend sichergestellt ist, werden die Übertragungsnetzbetreiber die Beauftragung aller weiteren Netzanbindungen zeitlich anpassen.“

Diese Ausführungen bedürfen aus unserer Sicht einer Erklärung. Da es sich bei der Genehmigung des im Szenariorahmen vom 30.08.2013 ermittelten Bedarfs (inzwischen) um einen bestandskräftigen

¹ Bei Szenario A 2024 entfällt die Maßnahme 25: NOR-5-2 und für NOR-7-1 verschieben sich die Daten sogar um zwei Jahre; bei Szenario C 2024 kommen die Projekte NOR-3-2 und NOR-7-2 hinzu.

Verwaltungsakt handelt, ist dessen Inhalt von den ÜNB zwingend zu beachten. Insoweit besteht seitens der ÜNB keinerlei Spielraum für die Entwicklung abweichender Kriterien: Wird lokal der im Szenariorahmen ermittelte Bedarf mangels fehlender Kapazitätszuteilung nicht freigegeben, bzw. nicht abgefragt, sind die ÜNB nicht berechtigt, den festgestellten und genehmigten Bedarf in anderen Clustern zurückzustellen. Ein solches Vorgehen wäre auch nicht sachgerecht.

- **Wir empfehlen die Streichung des entsprechenden Textes auf Seite 18 des Entwurfs.**

3. Offshore-Netz kontinuierlich ausbauen

Der Gesetzgeber hat den ÜNB im Rahmen des § 17 b und d EnWG einen eindeutigen und umfassenden Auftrag zur Verwirklichung des Startnetzes erteilt. Vor dem Hintergrund der Vorschläge des Entwurfs eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 8. April 2014 braucht es aus unserer Sicht konstruktive Antworten auf die Frage, wie dieser gesetzliche Auftrag unter den veränderten Rahmenbedingungen umgesetzt werden kann.

Darüber hinaus bleibt unklar, weshalb in der Ostsee (siehe S. 35, letzter Absatz) unter der Maßgabe der Verstetigung und des bedarfsgerechten Ausbautempos nur: „... *grundsätzlich vorgesehen (ist), pro Jahr ein AC-Netzanbindungssystem zu vergeben.*“ Da je AC-Netzanbindungssystem nur max. Leistungen von 250 MW übertragen werden können, kommt damit der Ausbau in der Ostsee zeitweise und regelmäßig zum Erliegen, weil nur alle 2 Jahre ausreichende Kapazitäten für einen durchschnittlichen OWP zur Verfügung stünden. Deshalb fordern wir - solange ein entsprechender Anbindungsbedarf besteht - das jährlich nicht ein, sondern zwei Netzanbindungssysteme vergeben werden. Damit wäre auch eine Gleichstellung von Nord- und Ostsee sichergestellt.

- **Wir empfehlen, im O-NEP 2014 die Grundlagen für einen kontinuierlichen Ausbau des Offshore-Netzes zu legen.**

4. Umfassende Darstellung von Maßnahmen sowie deren Änderungen

Im O-NEP 2014,² wird durch die ÜNB erstmalig – wie in § 17b Absatz 2 Satz 5 EnWG vorgesehen - über den Stand der Umsetzung der im vorhergehenden O-NEP bestätigten Maßnahmen informiert.

Ogleich die ÜNB nach § 17b Absatz 2 Satz 5 EnWG hierzu nicht unmittelbar gesetzlich verpflichtet sind, regen wir an, den jeweiligen O-NEP auch um solche (unbestätigten) Maßnahmen / Projekte zu ergänzen, welche im Vergleich zu dem vorhergehenden O-NEP wieder herausgefallen sind. Eine Begründung für das „Streichen“ der Maßnahmen sollte gleichfalls aufgenommen werden.

Beispielsweise wurde das Projekt NOR-9-2 (zweites DC-Netzanbindungssystem für Cluster 9) im Langzeitszenario B 2033 und somit im O-NEP 2013 unter der Maßnahme 36 noch geführt. Geplanter Beginn der Umsetzung war das 2. Quartal 2027; die Inbetriebnahme sollte 2033 erfolgen. Dieses Projekt ist im Szenario B 2034 des O-NEP 2014 nun nicht mehr enthalten und wird folglich auch nicht mehr unter den „Steckbriefen Zubau-Offshorenetz“ im O-NEP 2014 (Teil 2) geführt.

² Kapitel 4, Seiten 54 bis 56.

Eine solch erhebliche Änderung sollte zwecks Verdeutlichung durch einen ausdrücklichen Hinweis, z.B. durch eine Fußnote oder Änderungsübersicht, kenntlich gemacht werden. Für eine solche Übersichtlichkeit sollte schon aufgrund des komplexen Konsultationsprozesses und dem zusammenzusetzenden Endprodukt „Zweiter Entwurf des O-NEP der ÜNB plus Bestätigung der BNetzA“ umfassend Sorge getragen werden.

Zu begrüßen wäre zudem, wenn für alle tabellarischen Darstellungen der Nordsee ebenfalls möglichst vollständige Angaben je Maßnahme, die neben den derzeitigen Angaben auch den Namen der Konverterplattform enthalten, in den O-NEP aufgenommen würden.

- **Wir empfehlen die Ergänzung des O-NEP um Erläuterungen zu Streichungen und wesentlichen Veränderungen sowie der Tabellen um vollständige Projektangaben.**

5. Erklärung zur Übertragungskapazität DolWin 2

Das Netzanbindungssystem DolWin 2 (NOR-3-1) hat laut Tabelle 5 (Seite 26) eine Übertragungskapazität von 900 MW. Die Gesamtleistung der anzuschließenden Windparks (Nordsee Ost, Godewind 1 und 2) beträgt jedoch 916 MW, d.h. es besteht eine „offizielle Überbelegung“ von 16 MW.

In der Begründung des zuständigen ÜNB (TenneT) heißt es lediglich:

„Die Übertragungskapazität der HGÜ-Verbindung wird durch die angeschlossenen OWP vollständig ausgeschöpft.“

Anhand dieser Ausführungen lässt sich die Überbelegung nicht nachvollziehen. Wir regen deshalb an, dass in den O-NEP 2014 eine Erklärung für die Überbelegung aufgenommen wird.

- **Wir empfehlen die Aufnahme einer Erklärung zur Übertragungskapazität von DolWin 2 im O-NEP 2014.**

6. Begriffliche Anpassung an den gesetzlichen Wortlaut

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum O-NEP 2013 wurde von den Unterzeichnenden eine durchgängige Anpassung an den gesetzlichen Wortlaut erbeten. Das Gesetz sieht in § 17 b Abs. 2 Satz 1 EnWG die Festlegung eines „verbindlichen Termins für den Beginn der Umsetzung“ und einen geplanten „Zeitpunkt der Fertigstellung“ vor. Die Entwürfe des O-NEP 2013 als auch der Entwurf des O-NEP 2014 enthalten jedoch lediglich den Begriff „geplanter Beginn der Umsetzung“ und „Zeitpunkt der Inbetriebnahme“. Wir gehen davon aus, dass durch die Verwendung „Beginn der Umsetzung“ und „Zeitpunkt der Fertigstellung“ seitens der BNetzA in der Bestätigung vom 19.12.2013 eine begriffliche Anpassung an den Gesetzeswortlaut vorgenommen wurde. Es erschließt sich den Unterzeichnenden nach wie vor nicht, aus welchen Gründen in den Entwürfen der ÜNB nicht eine entsprechende Wortwahl erfolgt; insoweit halten wir eine Korrektur für sinnvoll bzw. regen eine Darlegung der Gründe an.

- **Wir empfehlen die begriffliche Anpassung an den gesetzlichen Wortlaut im O-NEP 2014.**

28. Mai 2014

Gez.:

Jörg Kuhbier, Vorstandsvorsitzender der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE

Dr. Jörg Buddenberg, Sprecher der AG Betreiber

Ilka Hoffmann, Geschäftsführerin des Offshore Forums Windenergie (OFW)

Andrée Iffländer, Vorsitzender des Wind Energy Network e.V. (WEN)

Michael Westhagemann, Vorsitzender des Fördervereins des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg e.V.

Ronny Meyer, Geschäftsführer der Windenergie-Agentur WAB e.V.

Renate Duggen, Vorstandsvorsitzende windcomm schleswig-holstein e.V.

Dr. Wolfgang von Geldern, Vorsitzender des Vorstandes des Wirtschaftsverbandes Windkraftwerke e.V. (WVW)

Gerd Krieger, Stellvertretender Geschäftsführer VDMA Power Systems

Ansprechpartner:

Michael Pohl

Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE

Schiffbauerdamm 19

10117 Berlin

[*m.pohl@offshore-stiftung.de*](mailto:m.pohl@offshore-stiftung.de)

Ilka Hoffmann

Offshore Forum Windenergie

Kaiser-Wilhelm-Straße 93

20355 Hamburg

[*hoffmann@ofw-online.de*](mailto:hoffmann@ofw-online.de)